



GOLF-CLUB UNNA-FRÖNDBERG e.V.
schwarzer weg 1 | 58730 fröndenberg
info@gcuf.de | +49 (0) 23 73 / 70 06 8

AUFNAHMEANTRAG

Hiermit beantrage ich ab _____ die Mitgliedschaft im Golf Club Unna-Fröndenberg e.V..
Die wichtigsten Regelungen über den Beitritt zum Verein, über die Beitragspflichten und über die Kündigung sind auf den folgenden Seiten zusammengefasst.

Name, Vorname	_____
Geburtsdatum	_____
PLZ/Wohnort	_____
Straße	_____
Telefon/Handy Nr.	_____
E-mail	_____
Beruf	_____
Staatsangehörigkeit	_____
Bisheriger Golfclub	_____

Ich beantrage die Mitgliedschaft als

- ☐ Mitgliedschaft mit Aufnahmegebühr ☐ Mitgliedschaft ohne Aufnahmegebühr
☐ Jugendliches Mitglied / Junge Erwachsene*

Ich beantrage folgende Zahlweise

- ☐ jährlich ☐ ½ jährlich** ☐ ¼ jährlich** ☐ monatlich**

* nur als jährliche Zahlweise möglich

** zzgl. Aufschlag

Mit der Aufnahme in den Verein erhalte ich Kenntnis und erkenne ausdrücklich an:

- die Satzung des GCUF (Anlage 1) / Spiel – und Platzordnung (Anlage 4)
- die Beitragsordnung jeweils gültige Beitragsordnung des GCUF (Anlage 2)
- Die Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im GCUF (Anlage 3)

Bei minderjährigen Mitgliedern

Ich/wir als der/die gesetzliche/n Vertreter genehmige/n hiermit den Beitritt für mein/unser Kind und übernehme/n bis zum Eintritt der Volljährigkeit (18. Lebensjahr) die persönliche Haftung für die Beitragspflichten meines/unseres Kindes gegenüber dem Verein.

Ort/Datum

Unterschrift des Mitglieds

Bei Minderjährigen Unterschrift der Erziehungsberechtigten

1. _____

2. _____

Ermächtigung zur Beitragserhebung im SEPA-Lastschriftverfahren

Ich ermächtige den Golf Club Unna-Fröndenberg e.V., Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die vom Verein auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

Meine Bankverbindung lautet

Name des Kontoinhabers: _____

Kreditinstitut: _____

BIC: _____

IBAN: _____

Ausgleich von Forderungen bei abweichendem Kontoinhaber

Soll das SEPA-Mandat nicht zum Ausgleich von Forderungen gegenüber dem Kontoinhaber dienen, sondern zum Beispiel für den Einzug der Mitgliedsbeiträge eines Kindes von dem Konto der Eltern, so kreuzen Sie untenstehendes Kästchen und geben Sie den Namen des Mitgliedes an.

☐ Dieses SEPA-Lastschriftmandat gilt für die Mitgliedschaft von

Name: _____ Vorname: _____

Ort/Datum

Unterschrift

S A T Z U N G
des Golf Club Unna-Fröndenberg e.V.
in der Fassung vom 04. November 2024
(Anlage 1 zum Aufnahmeantrag zum Verbleib beim Antragsteller)



Gender-Hinweis:

Im Sinne der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Sämtliche personenbezogene Bezeichnungen gelten für alle Geschlechter gleichermaßen.

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen „**Golf-Club Unna-Fröndenberg e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister beim AG Hamm unter VR 20589 eingetragen worden.
- (2) Sitz des Vereins ist Fröndenberg.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Zweck**

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Golfsports.
- (2) Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch das Abhalten eines geordneten Spielbetriebs, die Ausrichtung von Wettspielen, die Förderung golfsportlicher Übungen und Leistungen, die Förderung der Jugend und die Teilnahme an Verbandswettspielen sowie die Errichtung entsprechender Sportanlagen unter der Berücksichtigung der Belange des Natur- und Umweltschutzes.
- (3) Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in allen seinen Belangen auf demokratischer Grundlage. Im Rahmen der Erfüllung seines Vereinszwecks bietet er Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen unabhängig von Geschlecht, Abstammung, Hautfarbe, Herkunft, Glauben, sozialer Stellung oder sexueller Identität Heimat.

§ 3 **Gemeinnützigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 4 **Mitgliedschaft**

- (1) Der Verein hat folgende Mitglieder:
 - 1 aktive, volljährige Mitglieder,
 - 2 Mitglieder mit Senioren-Sonderstatus (Senioren light) (§ 4 (4)),
 - 3 junge Erwachsene (§ 4 (5)),
 - 4 Ehrenmitglieder § 4 (6),
 - 5 jugendliche Mitglieder § 4 (7),
 - 6 Fernmitglieder § 4 (8),
 - 7 Zweitmitglieder § 4 (9),
 - 8 passive Mitglieder § 4 (10).
- (2) Mitglieder, die zu den Absätzen (1) – (4) gehören, gelten als ordentliche Mitglieder.
- (3) Aktive, volljährige Mitglieder sind all diejenigen, die nicht zu den Mitgliedern gemäß Absatz (1), Ziffern 2 – 8 gehören.

- (4) Der Seniorensonderstatus kann von Mitgliedern unter folgenden Voraussetzungen beantragt werden:

1. 25 Jahre Vereinszugehörigkeit ab Vollendung des 80. Lebensjahres
2. 30 Jahre Vereinszugehörigkeit ab Vollendung des 75. Lebensjahres

Der Status greift ab dem 01.01. des Folgejahres.

- (5) Junge Erwachsene sind Mitglieder, die nicht mehr jugendliche Mitglieder sind, bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres (siehe Absatz (7)).
- (6) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich durch ihren Einsatz für den Verein besondere Verdienste erworben haben. Sie werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorschlagbar und vorschlagsberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (7) Als jugendliche Mitglieder gelten Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres bzw. Personen in Schul- bzw. Berufsausbildung bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Ihnen sind Personen, die den Wehr- oder Ersatzdienst leisten, gleichgestellt. Mitglieder, die neben einer Vollzeitarbeitsstelle ein Studium absolvieren gelten nicht als jugendliche Mitglieder im Sinne dieser Regelung. Mit Erreichen der Altersgrenze bzw. Beendigung der Schul- oder Berufsausbildung endet die Mitgliedschaft, und geht in die Mitgliedschaft „Junger Erwachsener“ bis zur Vollendung des 32. Lebensjahres über. Der Übergang in die aktive Mitgliedschaft bedarf keines erneuten Antrages und erfolgt somit automatisch.
- (8) Fernmitglieder sind Mitglieder, die zunächst aktive Mitglieder waren und dann verzo-gen sind, wobei die Entfernung des Lebensmittelpunktes mindestens 200 km von Frönden-berg betragen sollte. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen.
- (9) Zweitmitglieder sind aktive Mitglieder, für die das Handicap in einem anderen Golfclub geführt wird.
- (10) Passive Mitglieder sind natürliche Personen, deren aktive Mitgliedschaft vorüberge-hend ruht oder die die Zwecke des Vereins durch ihre Mitgliedschaft fördern, ohne den Golf-sport auf dem Meisterschaftsplatz auszuüben.
- (11) Jegliche Änderung einer Mitgliedschaft muss bis zum 30.09. eines Jahres für das kom-mende Jahr in Schriftform eingereicht werden. Ausgenommen hierbei sind die Mit-gliedschaftsänderungen der jugendlichen Mitglieder und der jungen Erwachsenen, die eine Erhöhung des Beitrages zur Folge haben.
- (12) Die Beitragspflicht der einzelnen Mitglieder und die Unterteilung der einzelnen Mit-gliedsarten mit ihren Mitgliedsbeiträgen regelt die gesonderte Beitragsordnung; die Ehrenmitglieder sind von der Zahlung eines Beitrages befreit.

§ 5

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Der Antrag soll den Namen, das Alter, den Beruf, die Anschrift des Antragstellers, die Bankverbindung, die Erteilung einer Einzugsermächtigung für die an den Verein zu zahlenden Beiträge und Umlagen und die Bezeichnung der Art der angestrebten Mitgliedschaft enthalten. Eine frühere Mitgliedschaft in einem anderen Golfverein soll angegeben werden.
- (3) Minderjährige können die Mitgliedschaft im Verein nur erwerben, wenn die gesetzli-chen Vertreter in den Mitgliedschaftsvertrag schriftlich eingewilligt haben.

§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, das Clubhaus zu benutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und Gäste einzuführen.
- (2) Die Benutzung der Spielanlagen ist ausschließlich Mitgliedern gem. § 4 Abs. (1), Ziffern 1 bis 7 vorbehalten. Passiven Mitgliedern ist die Benutzung der Übungsanlagen und des Kurzplatzes gestattet.
- (3) Das aktive und passive Wahl- bzw. Stimmrecht steht den Mitgliedern gem. § 4 Abs. (1), Ziffern 1 bis 7, soweit diese volljährig sind, zu.
- (4) Jedes Mitglied hat den Zweck und die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und die erlassenen Vereinsvorschriften und Ordnungen zu beachten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft, Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds,
 - b) durch Austritt des Mitglieds,
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Die Erklärung hat spätestens bis zum 30.09. des Rechnungsjahres zu erfolgen. Wenn dies nicht geschieht, hat das Mitglied auch den Beitrag für das nächste Rechnungsjahr zu zahlen.
- (3) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Satzung, insbesondere gegen §2 Absatz (3), die Vereinsinteressen oder die Grundsätze der Sportlichkeit in besonders grober Weise verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Bei weniger schwerwiegenden Verstößen gegen die Satzung, vereinschädigendem oder unsportlichem Verhalten eines Mitglieds kann der Vorstand anstelle eines Ausschlusses die Verhängung von Ordnungsmaßnahmen beschließen.

Diese sind:

- a) Verwarnung,
- b) befristete Wettspielsperre,
- c) befristetes Platzverbot.

Wettspielsperre und Platzverbot dürfen die Dauer von sechs Monaten nicht überschreiten. Zuvor ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Der Beschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied bekannt zu geben. Gegen einen Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht zur Berufung an den „Ehrenrat“ zu. Die Berufung muss innerhalb eines Monats nach Zugang des Ausschlussbeschlusses schriftlich beim Vorstand oder Ehrenrat eingegangen sein. Der Ehrenrat entscheidet endgültig über den Ausschluss des Mitglieds bzw. über die Aufhebung des Ausschlussbeschlusses des Vorstandes. Mit Versäumen der Berufungsfrist oder schriftlicher Bestätigung des Ausschlusses durch den Ehrenrat gegenüber dem Mitglied ist die Mitgliedschaft beendet. Ein Mitglied kann auch ausgeschlossen werden, wenn es mit der Zahlung der Beiträge trotz zweimaliger Mahnung im Rückstand ist.

§ 8 Organe des Vereins sind

der Vorstand (§ 9),
die Mitgliederversammlung (§ 10),
der Ehrenrat (§ 11).

§ 9 Vorstand

- (1)** Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und bis zu sechs weiteren Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand sollen neben dem Präsidenten angehören: ein Schatzmeister, ein Spielführer, ein Jugendwart, ein Platzwart und ein Schriftführer. Jedes Vorstandsmitglied wird einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag beschließen, dass der Vorstand „en bloc“ gewählt wird. Als Vorstandsmitglieder können nur volljährige Mitglieder gewählt werden. In der ersten Sitzung nach der Wahl durch die Mitgliederversammlung wählt der Vorstand aus seiner Mitte bis zu drei Stellvertreter des Präsidenten.
- (2)** Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) durch zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Präsident oder einer seiner Stellvertreter, vertreten. Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.
- (3)** Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand wirksam gewählt ist. Dies gilt auch für einzelne Vorstandsmitglieder. Die Übergangszeit ist auf höchstens sechs Monate begrenzt. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied, dessen Amtszeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung reicht. Dieses Ersatzmitglied darf nicht amtierendes Mitglied des Vorstandes sein.
- (4)** Wird kein neues Vorstandsmitglied gefunden, so bestimmt der Vorstand aus seiner Mitte das bzw. die Vorstandsmitglieder, die für die Wahrnehmung der Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes verantwortlich sind.
- (5)** Die Haftung des Vorstandes gegenüber den Mitgliedern wird auf die Summe beschränkt, die im Rahmen der abgeschlossenen Haftpflichtversicherung versichert ist, wobei dieser Betrag – wenn möglich – nicht unter Euro 500.000,- liegen sollte.
- (6)** Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. In bestimmten Fällen steht ihm ein Auslagenersatz zu; näheres regelt die Geschäftsordnung.
- (7)** Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Präsident oder ein Stellvertreter und insgesamt mindestens zwei Drittel der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (8)** Der Vorstand kann für bestimmte Aufgabenbereiche Ausschüsse bilden, die unter der Leitung eines Vorstandsmitgliedes stehen.
- (9)** Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder wie auch die der Ausschüsse beschrieben werden.
- (10)** Der Vorstand erlässt eine Spiel- und Platzordnung, in der unter anderem auch die Ahndung von Verstößen gegen die Spiel- und Platzordnung geregelt wird.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1)** Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstandes;
 - b) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das laufende Geschäftsjahr;
 - c) Entlastung des Vorstands;
 - d) Wahl des Vorstands;
 - e) Wahl des Ehrenrats und der Kassenprüfer;
 - f) Beschlussfassung über Art und Höhe der Beiträge und Umlagen;
 - g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und die Vereinsauflösung;

- h) Beschlussfassung über sonstige Anträge, die der Vorstand ihr zur Entscheidung vorlegt.
- (2)** Der Vorstand beruft alljährlich innerhalb der ersten fünf Monate nach Ablauf des Rechnungsjahres die ordentliche Mitgliederversammlung, zu der die Mitglieder spätestens drei Wochen vorher in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung eingeladen werden, ein. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie mindestens 25 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zugesandt wurde. Die einheitliche Einladung von Familienangehörigen, die dem Verein eine gemeinsame Anschrift mitgeteilt haben, ist zulässig. Die Einladung kann durch E-Mail erfolgen an Mitglieder, die dem Golfclub ihre E-Mail-Anschrift mitgeteilt haben. Die Einladung wird an die letzte bekannte Anschrift/E-Mail-Adresse versandt.
- (3)** Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
- a) Jahresberichte des Vorstandes
 - b) Bericht der Kassenprüfer
 - c) Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - d) Etwa anfallende Wahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - e) Genehmigung des Haushaltvorschlages für das laufende Geschäftsjahr
 - f) Etwa anfallende Beschlüsse über Art und Höhe der Beiträge
 - g) Etwa anfallende Beschlüsse über die Erhebung von Umlagen
 - h) Etwa anfallende Beschlüsse über Satzungsänderungen.
- (4)** Der Präsident oder einer seiner Stellvertreter leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzusetzen, die vom Leiter der Versammlung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll folgende Feststellungen enthalten:
- a) Ort und Zeit der Versammlung;
 - b) Person des Versammlungsleiters;
 - c) Person des Schriftführers;
 - d) Ordnungsgemäßheit der Einladung;
 - e) Zahl der erschienenen Mitglieder;
 - f) Beschlussfähigkeit;
 - g) Tagesordnung;
 - h) die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Die Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen. Das Protokoll der Versammlung wird den Mitgliedern im internen Bereich der Clubhomepage zur Verfügung gestellt

- (5)** Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn hierzu ordnungsgemäß geladen worden ist. Sie entscheidet mit einfacher Mehrheit, wenn nicht eine andere Mehrheit in der Satzung ausdrücklich vorgesehen ist.
- (6)** Das Stimmrecht regelt sich nach § 6 Abs. (3). Wahlen werden grundsätzlich offen durchgeführt, es sei denn, dass die Mitgliederversammlung mit Mehrheit etwas anderes beschließt.
- (7)** Außerhalb der Tagesordnung liegende Anträge, die dem Vorstand nicht mindestens 14 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung zugeleitet sind, können nur behandelt werden, wenn 3/4 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder zustimmen. Nur stimmberechtigte Mitglieder können Anträge zur Tagesordnung einreichen.
- (8)** Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von 21 Kalendertagen einberufen. Die Einberufung und die Abhaltung der außerordentlichen Mitgliederversammlung richten sich nach den vorstehenden Vorschriften.
- (9)** Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies 1/10 der Mitglieder schriftlich unter Angabe eines Grundes verlangt. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

- (10) Beschlüsse der Mitgliederversammlung können nur innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntmachung angefochten werden. Zur Wirksamkeit der Anfechtung ist schriftliche Einlegung des gegebenen Rechtsmittels beim zuständigen Amtsgericht erforderlich.

§ 11 Ehrenrat

- (1) Der Ehrenrat entscheidet in Fällen der Anrufung gemäß § 7 Abs. (3) der Satzung.
- (2) Er besteht aus fünf Mitgliedern und bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden, der nicht der Präsident sein darf. Dem Ehrenrat sollten angehören:
Der Präsident, ein Jurist(in) mit entsprechender Berufserfahrung, mindestens je ein weibliches und männliches Mitglied. Mitglieder des Ehrenrates sollten das 50. Lebensjahr vollendet haben. Bis auf den Präsidenten werden die Mitglieder von der Mitgliederversammlung für die Dauer von fünf Jahren gewählt.
- (3) Die Beschlussfassung des Ehrenrats regelt eine Geschäftsordnung, die sich der Ehrenrat gibt.

§ 12 Kassenprüfer

Die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung des Vereins wird jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählte Kassenprüfer/innen geprüft. Sie erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht. Sie sollen bevorzugt aus dem prüfenden und beratenden Beruf sein oder eine ähnliche Qualifikation besitzen.

§ 13 Ausschüsse

Der Vorstand kann im Bedarfsfall aus dem Kreise der Mitglieder Ausschüsse bilden, denen jeweils mindestens ein Mitglied des Vorstands angehören soll. Solche Ausschüsse haben nur beratende Funktion und sind zeitlich befristet.

§ 14 Vergütung für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter, ausgenommen Vorstandsämter, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
- (4) Der Vorstand ist berechtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu vergeben. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand ermächtigt, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anzustellen.
- (6) Im Übrigen haben Vorstandsmitglieder, ehrenamtlich beauftragte Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon usw. Im Rahmen des § 3 Nr. 26a EStG kann, unabhängig vom Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB, auch eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt werden.

- (7) Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen mit Belegen und Aufstellungen, die prüffähig sein müssen, nachgewiesen werden.
- (8) Vom Vorstand können per Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.
- (9) Weitere Einzelheiten kann eine Finanzordnung des Vereins regeln, die vom Vorstand erlassen und geändert wird.

§ 15

Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen

- (1) Mit der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag, eine Investitionsumlage oder ein Investitionsdarlehen zu entrichten sowie eine Bankeinzugsermächtigung zu unterzeichnen. Jugendliche Mitglieder, junge Erwachsene und Zweitmitglieder zahlen keinen Aufnahmebeitrag und keine Investitionsumlage/Darlehen.
- (2) Beiträge im Sinne dieser Satzung sind
 - a) der Jahresbeitrag;
 - b) der Aufnahmebeitrag;
 - c) die Investitionsumlage;
 - d) das Investitionsdarlehen;
 - e) (sonstige) Umlage (§ 15 Abs. (6))

Die vorstehenden Beiträge b) bis e) sind der Höhe nach begrenzt auf das 3-fache des Jahresbeitrages für ordentliche Mitglieder.

- (3) Über die Art und Höhe der Beiträge beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Beschlussfassung über eine Beitragsfestsetzung oder Beitragserhöhung sollte bis zum 31.08. eines Kalenderjahres erfolgen. Für den Fall einer späteren Beschlussfassung hat jedes Mitglied ein Sonderkündigungsrecht zum Ende des Kalenderjahres, das innerhalb von einem Monat nach der Beschlussfassung ausgeübt werden muss.

Der Vorstand erlässt die Beitragsordnung.

- (4) Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
- (5) Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über einen Stundungs- oder einen Erlassantrag entscheidet der Vorstand.
- (6) Die Mitgliederversammlung kann auf Antrag des Vorstands Umlagen beschließen, wenn ein außerordentlicher Finanzbedarf vorliegt und dieser durch den Vereinszweck gedeckt ist und die Umlage den steuerlichen Vorschriften für gemeinnützige Sportvereine entspricht.
- (7) Ehrenmitglieder sind von den Zahlungsverpflichtungen befreit

§ 16

Haftung

- (1) Der Verein, seine Organmitglieder und die im Interesse und für die Zwecke des Vereins im Auftrag handelnden Personen haften gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden oder Verluste, die Mitglieder im Rahmen des Vereinsbetriebs, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen und Geräten des Vereins oder bei Veranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden oder Verluste nicht

durch Versicherungen des Vereins gedeckt sind. Soweit hiernach Versicherungsschutz besteht, ist § 31 a Abs. 1 S. 2 BGB nicht anzuwenden.

- (2) Werden die Personen nach Abs. (1) von Dritten im Außenverhältnis zur Haftung herangezogen, ohne dass Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt, so haben diese gegen den Verein einen Anspruch auf Ersatz ihrer Aufwendungen zur Abwehr der Ansprüche sowie auf Freistellung von den Ansprüchen Dritter.

§ 17 Vereinsordnungen

- (1) Der Verein gibt sich Vereinsordnungen zur Regelung der internen Vereinsabläufe. Folgende Vereinsordnungen können erlassen werden:

- a) Spiel- und Platzordnung
- b) Richtlinie zum Datenschutz
- c) Beitrags- und Finanzordnung

Die Richtlinie zum Datenschutz enthält Regelungen zur Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten der Mitglieder durch den Verein und den Deutschen Golf Verband e. V. und Sonstige.

- (2) Für den Erlass, die Außerkraftsetzung und Änderung der Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist.

§ 18 Änderung der Satzung und Auflösung des Vereins

- (1) Eine Änderung der Satzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Die beantragten Änderungen müssen den Mitgliedern in der Einladung zu der betreffenden Mitgliederversammlung bekannt gegeben werden.
- (2) Über einen Antrag auf Auflösung des Vereins kann nur abgestimmt werden, wenn dieser Antrag auf die Tagesordnung einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung gesetzt und den Vereinsmitgliedern ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat mitgeteilt wird. Die Auflösung des Vereins kann nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder mit drei Viertel Stimmenmehrheit beschlossen werden. Bei unzureichender Beteiligung an dieser Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats (nicht aber für denselben Tag) eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, in der als dann die Auflösung mit drei Viertel Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden kann.

§ 19 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke oder Aufhebung der Körperschaft fällt das Vermögen der Körperschaft an den Kreis Unna, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 20 Wirksamkeitsregelung

- (1) Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 24. Februar 2025 in Kraft.

Informationen zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golf Club Unna-Fröndenberg e.V.

(Anlage 2 zum Aufnahmeantrag zum Verbleib beim Antragsteller)

Mit der nachfolgenden Darstellung möchten wir Sie umfassend über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten in unserem Golfclub informieren. Ihre Daten werden dabei zum einen durch uns, aber auch durch Dritte, etwa durch den Deutschen Golf Verband e. V. (DGV) verarbeitet.

1. Verarbeitung Ihrer Daten durch den DGV

Insbesondere zur Bestellung Ihres DGV-Ausweises und zur Wettspielabwicklung (Erstellung von Startlisten u. ä.) werden Sie betreffende Daten an den DGV, Kreuzberger Ring 64, 65205 Wiesbaden, weitergegeben. Im Einzelnen handelt es sich dabei um folgende Daten zur Verwendung für die ebenfalls nachfolgend beschriebenen Zwecke:

- a. zur Ausgabe des DGV-Ausweises Mitgliedsnummer, Name, Vorname, Titel, Funktion im Club, Spielrecht und Stammvorgabe des Golfspielers sowie das Länderkennzeichen, Geburtsdatum, Altersklasse, Geschlecht, Jahr der Ausgabe des Ausweises, Datum der Gültigkeit des Ausweises, Datum der Bestellung des Ausweises sowie das Datum der Stammvorgabe,
- b. zur Abbildung eines Regionalitätskennzeichen auf dem DGV-Ausweis die Entfernung zwischen einer Wohnanschrift des Ausweisinhabers und dem Clubhaus des den DGV-Ausweis ausgebenden DGV-Mitglieds,
- c. zur Vergabe einer eindeutigen Spieleridentifikationsnummer Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Postleitzahl und Clubnummer,
- d. zur Analyse der Einzugsgebiete von Golfplätzen die Länderkennzeichen und die Postleitzahlen der Wohnorte,
- e. zur Weiterleitung an den Heimatclub, zur Ermittlung von Ranglisten und für statistische Auswertungen durch den DGV und die LGV die Wettspielergebnisse der Golfspieler,
- f. zur Darstellung der Wettspielergebnisse auf www.golf.de Name, Vorname, Titel, Geschlecht, Name des Heimatclubs, Wettspielergebnisse und Vorgabendaten (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde),
- g. zur Erstellung von Melde- und Startlisten von Golfturnieren zur Veröffentlichung auf www.golf.de DGV-Nummer, Name des Heimatclubs, Mitgliedsnummer, Spieleridentifikationsnummer, Name, Vorname, Titel, Stammvorgabe, Turnier, Startzeit, Spielergruppe und Abschlag. Der Zugang zur Meldeliste ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,
- h. zur Darstellung von Melde-, Start- und Handicap Listen sowie Wettspielergebnissen Weitergabe der in vorstehenden Buchstaben (e. und f.) genannten Daten an den Betreiber des Internetportals www.mygolf.de (sofern der Veröffentlichung nicht vom betroffenen Golfspieler widersprochen wurde). Der Zugang zu Handicap Listen ist beschränkt auf Personen mit identischem Heimatclub; der Zugang zu Meldelisten ist beschränkt auf die zum Turnier angemeldeten Personen; der Zugang zu Startlisten ist beschränkt auf die Personen einer Spielergruppe,

- i. zur Weitergabe anlässlich von Gastspielerabfragen ausländischer Golfclubs, die einem EGA-Mitglied angehören (nur innerhalb der EU bzw. in Ländern mit von der EU anerkanntem angemessenem Datenschutzniveau) Vorname, Name, Titel, Geschlecht, Geburtsdatum, Name des Heimatclubs, DGV-Nummer, Mitgliedsnummer, Stammvorgabe (inkl. Datum) sowie die Spieleridentifikationsnummer. Bei Gastspielerabfragen von DGV-Mitgliedern wird darüber hinaus die Altersklasse, die Funktion im Club, eine gegebenenfalls bestehende Vorgabensperre, das Spielrecht im Club sowie das Ablaufdatum des DGV-Ausweises weitergegeben,
- j. zur Veröffentlichung im Internet unter www.golf.de/dgv die Vornamen, Namen, Titel, Funktionen und E-Mail-Adressen der Funktionsträger. Übermittelt das DGV-Mitglied über den Kreis der Funktionsträger des DGV-Mitglieds hinausgehende personenbezogene Daten an das DGV-Intranet, so hat es dafür Sorge zu tragen, dass dafür eine schriftliche Einwilligung des Betroffenen vorliegt.

Einer Verwendung der unter Buchstaben f. und h. genannten Daten können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. Ihre vorstehend aufgeführten Daten werden vom DGV spätestens ein Jahr nach Ihrem Ausscheiden aus dem Golfclub gelöscht, es sei denn Sie treten einem anderen Golfclub bei, der ebenfalls ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV ist.

Die Bereitstellung der personenbezogenen Daten an den DGV beruht auf der Datenschutz-Richtlinie des Golf Club Unna-Fröndenberg e. V. sowie den Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien des DGV, deren Geltung Sie mit Ihrem Beitritt zum Golf Club Unna-Fröndenberg e. V. (nachfolgend nur Golfclub) akzeptiert haben. Diese Datenverarbeitungen erfolgen zum Zwecke der Erfüllung des Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO).

2. Verarbeitung Ihrer Daten durch den Golf Club Unna-Fröndenberg e.V.

Darüber hinaus verarbeitet der Golfclub die folgenden personenbezogenen Daten:

- a. zur Reservierung von Startzeiten Name, Vorname, Geschlecht und Telefonnummer,
- b. zur Veröffentlichung gebuchter Startzeiten über einen Bildschirm im Clubhaus sowie im geschützten Mitgliederbereich auf der Clubhomepage Name, Vorname, Geschlecht und EGA-Handicap,
- c. zur Durchführung des Verfahrens auf Aufnahme in den Golfclub Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung,
- d. zur Verwaltung Ihrer Mitgliedschaft im Golfclub Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Anschrift, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, Bankverbindung,
- e. zum Zwecke des Einzugs von Mitglieds- sowie Zusatzbeiträgen (Spind Miete, Startgelder, Verbandsbeiträge u. ä.) einschließlich des Mahnwesens und Inkasso sowie zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs über die (Online-)Banksoftware des Golfclubs Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, Bankverbindung,
- f. zum Versand von Newsletter, Clubinformationen, Einladung Mitgliederversammlung, Geburtstags-E-Mail und vergleichbarer Informationen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,

- g. für den Zutritt/Zugang zu Umkleiden, Caddie-Boxen, Ballautomat u. ä. mittels DGV-Ausweis Name, Vorname, Geschlecht, Mitgliedsnummer,
- h. zur Veröffentlichung in Form eines Live-Ergebnisdienstes im Clubhaus über einen Bildschirm Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap, Spielergebnis (sog. Livescoring),
- i. zur Organisation des Jugendtrainings (Ansprache, Benachrichtigung, Terminkoordination) Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse und Telefonnummer der jugendlichen Mitglieder,
- j. zur Verarbeitung des Postein- und -ausgangs über EDV sowie Fax und E-Mail Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- k. zur Verbesserung der Servicequalität, zur Erstellung von Statistiken und Planung (Liquiditätsplanung, Kosten-Nutzen-Rechnung u. ä.) sowie zum Controlling die Anzahl der von Ihnen gespielten Runden p. a. sowie den erzielten Jahresumsatz (Ballautomat u. ä.),
- l. zur Verbesserung der Servicequalität für Umfragen Name, Vorname, Geschlecht, E-Mail-Adresse,
- m. zur Herausgabe eines Mitgliederverzeichnisses an alle Clubmitglieder sowie zur Veröffentlichung im geschützten Mitgliederbereich auf der Clubhomepage Name, Vorname, Geschlecht, Anschrift, E-Mail-Adresse,
- n. zum Zwecke der Veröffentlichung der Spielpläne im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht, EGA-Handicap,
- o. zum Zwecke der Organisation des Gruppen-/Ligamannschaftsspielbetriebs Weitergabe von Name, Vorname, E-Mail-Adresse an die Kapitäne/-innen der Mannschaften und Gruppen
- p. zur Organisation der Rundenverpflegung am half-way-Haus Name, Vorname, Geschlecht, gastronomische Wünsche,
- q. zur Benennung und Veröffentlichung der Clubmeister im Clubhaus Name, Vorname, Geschlecht der Clubmeister,
- r. zur Kontrolle der Verwaltung, insbesondere Prüfung ordnungsgemäßer Buchführung die Mitgliederdaten,
- s. zur Verhinderung von Straftaten und Sammlung von Beweismitteln bei Vandalismus, Einbruch oder sonstigen Straftaten per Videoüberwachungsanlage auf dem Clubgelände aufgenommene Bewegtbilddaten.

Die vorstehend beschriebenen Datenverarbeitungen (Buchstaben a. bis einschließlich j.) erfolgen zum Zwecke der Erfüllung Ihres Mitgliedschaftsverhältnisses im Golfclub und beruhen insoweit auf Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO.

Mit den Verarbeitungen der Buchstaben k. bis einschließlich s. verfolgt der Golfclub die Absicht, seinen Mitgliedern bei der Ausübung des Golfsports einen größtmöglichen Service zu bieten und das gemeinsame Interesse seiner Mitglieder an der Ausübung des Golfsports im Golfclub zu fördern. Rechtsgrundlage dieser Datenverarbeitungen ist Art. 6 Abs. 1 lit. f) DSGVO.

Mit einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub sind ausschließlich die Mitarbeiter und Funktionsträger des Golfclubs befasst. Sofern darüber hinaus Dritte

personenbezogene Daten verarbeiten, geschieht dies im Auftrag und nach den Vorgaben des Golfclubs im Rahmen einer Vereinbarung zur Datenverarbeitung im Auftrag (Art. 28 DSGVO).

Ihre verarbeiteten personenbezogenen Daten werden von uns gelöscht, sobald Ihre personenbezogenen Daten für die beschriebenen Verarbeitungszwecke nicht mehr benötigt werden (z. B. bei Austritt aus dem Golfclub) und keine darüber hinausgehenden gesetzlichen Aufbewahrungspflichten – beispielsweise aus steuerrechtlichen Gründen – bestehen.

3. Ihre Rechte

Sie können jederzeit von uns Auskunft über die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, insbesondere über die in Art. 15 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Informationen, verlangen.

Sie haben das Recht, Berichtigung und gegebenenfalls Vervollständigung sie betreffender unrichtiger/unvollständiger Daten zu verlangen (Art. 16 DSGVO).

Darüber hinaus können Sie das unverzügliche Löschen Ihrer personenbezogenen Daten verlangen, sofern einer der in Art. 17 DSGVO im Einzelnen aufgeführten Gründe zutrifft, z. B. wenn die Daten für die verfolgten Zwecke nicht mehr benötigt werden.

Sie haben ferner das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen, wenn eine der in Art. 18 DSGVO aufgeführten Voraussetzungen gegeben ist, z. B. für die Dauer der Prüfung durch uns, wenn Sie Widerspruch gegen die Verarbeitung Ihrer Daten eingelegt haben.

Zudem können Sie eine Übertragung Ihrer Daten auf ein anderes ordentliches Mitglied mit Spielbetrieb im DGV zu verlangen.

Einer Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten wie unter Ziff. 1. Buchstaben f. und h. sowie unter Ziff. 2. Buchstaben k. bis einschließlich r. beschrieben können Sie uns gegenüber jederzeit widersprechen. In diesem Fall werden Ihre personenbezogenen Daten durch uns nicht weiter verarbeitet, es sei denn, es liegen von uns nachzuweisende zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vor, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen (Art. 21 DSGVO).

Sollten Sie der Ansicht sein, dass die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten gegen geltendes Datenschutzrecht verstößt, sprechen Sie uns gerne hierauf an. Sollten wir Ihre Bedenken nicht ausräumen können, können Sie sich an die für den Golfclub zuständige Aufsichtsbehörde, wenden.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Informationen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Golfclub Golf Club Unna-Fröndenberg e. V. transparent dargestellt zu haben. Sollten Sie Rückfragen haben, sprechen Sie uns gern hierauf an.

Mit freundlichen Grüßen
Golf Club Unna-Fröndenberg e.V.

Kontakt:
Golfclub Unna-Fröndenberg e.V.
Schwarzer Weg 1
58730 Fröndenberg

Tel.: +49 (0) 23 73 / 70 06 8
E-Mail: info@gcuf.de

BEITRAGSORDNUNG
des Golf Club Unna-Fröndenberg e.V.
in der Fassung vom 04. November 2024
(Anlage 3 zum Aufnahmeantrag zum Verbleib beim Antragsteller)



1. Beitragspflicht

Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Beiträge entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.

Der Vorstand kann die Aufnahme von der Erteilung einer Einzugsermächtigung für die Beiträge abhängig machen. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Ausnahmen von der Beitragsordnung zulassen.

2. Fälligkeit und Säumniszuschlag

- 2.1. Die Beiträge sind umgehend nach Zugang der Aufnahmebestätigung bzw. entsprechend der getroffenen Zahlungsvereinbarung fällig.
- 2.2. Der Jahresbeitrag in den Folgejahren ist jeweils am 15.02. des Jahres fällig, spätestens binnen einer Woche nach Erhalt der Rechnung.
- 2.3. Die Einzugsermächtigungen werden unabhängig von der Rechnungsstellung am 01.03. des Jahres realisiert.
- 2.4. Kommt das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge in Verzug, ist der Vorstand berechtigt, mit der Mahnung einen Säumniszuschlag in Höhe von 5 % der geschuldeten Beitragssumme, mindestens 10,00 €, höchstens 50,00 € zu erheben, wenn in dieser Mahnung hierauf hingewiesen worden ist.

3. Aufnahme von ehemaligen Jugendmitgliedern

- 3.1. Die Höhe der einmaligen Beiträge richtet sich nach der zum Zeitpunkt der Aufnahme als ordentliches Mitglied gültigen Beitragsordnung unter Anrechnung möglicherweise vorher entrichteter „einmaliger Beiträge“.
- 3.2. Der Aufnahmebeitrag ist sofort fällig; über die Investitionsumlage kann eine entsprechende Zahlungsvereinbarung getroffen werden.

4. Stundung und Erlass

- 4.1. Der Vorstand ist berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag den Beitrag eines Mitglieds zu stunden oder ganz bzw. teilweise zu erlassen.
- 4.2. Die Stundung eines Beitrags bis zu drei Raten innerhalb eines Kalenderjahres obliegt dem Schatzmeister.

5. Regelungen für Jahresmitgliedschaften

Jahresmitgliedschaften laufen grundsätzlich vom 01.01. bis zum 31.12. eines Jahres. Bei unterjährigem Beginn wird der Beitrag der „Jahresmitgliedschaft mit monatlicher Zahlung“ für das restliche Jahr berechnet.

6. Art und Höhe der Beiträge

6.1. Jährliche Beiträge

6.1.1. Mitgliedsbeiträge	<u>2025</u>
ordentliche Mitglieder p.a.	1.300,-€
Jahresmitglieder p.a.	1.550,-€
Aufnahmegebühr	1.000,-€

6.1.2. Junge Erwachsene

Für junge Erwachsene aus der Jugend unseres Clubs (bis zum 32. Lebensjahr) besteht die Möglichkeit (auf Antrag) einen verminderten Jahresbeitrag in Höhe von 50% zu zahlen.

6.1.3. Senioren light

Senioren, die eine bestimmte Zeit unseren Verein bereits unterstützen, besteht die Möglichkeit (auf Antrag) einen verminderten Jahresbeitrag in Höhe von 50% zu zahlen.

25 Jahre Vereinszugehörigkeit und Vollendung des 80. Lebensjahres
oder
30 Jahre Vereinszugehörigkeit und Vollendung des 75. Lebensjahres

Nach Erreichen der Voraussetzungen ist eine Änderung in den Senioren light Tarif erst zum 01.01. des Folgejahres möglich.

6.1.5. Jugendliche

Jugendmitglieder 19. – 27. Lebensjahr	(in Ausbildung)	250,- €
Jugendmitglieder 13. – 18. Lebensjahr		150,- €
Jugendmitglieder 9. – 12. Lebensjahr		100,- €
Kinder bis einschl. 8. Lebensjahr		beitragsfrei

6.1.6. außerordentliche/passive Mitglieder	300,- €
(der Beitrag für passive Mitglieder gilt nur, wenn die passive Mitgliedschaft mind. 12 Monate (Kalenderjahr) besteht.)	

7. Wirksamkeit

Änderungen der Mitgliedschaft in einen günstigeren Tarif sind, genau wie eine Kündigung, bis zum 30.09. für das Folgejahr schriftlich zu beantragen.

SPIEL-UND PLATZORDNUNG

des Golf Club Unna-Fröndenberg e.V.

in der Fassung vom 01.Januar 2023

(Anlage 4 zum Aufnahmeantrag zum Verbleib beim Antragsteller)



§1 Allgemeines

(1) Allgemeine Regeln

Der Spielbetrieb auf dem Golfplatz des GCUF unterliegt den Golfregeln der R&A of St. Andrews, der USGA und den Vorgaben- und Spielbestimmungen des DGV in den jeweils gültigen Fassungen, sowie den Platzregeln des GCUF.

Von allen Spielern wird erwartet, sich entsprechend des „Spirit of the game“ auf unserer gesamten Anlage zu verhalten. Dies bedeutet im Sinne der aktuellen Golfregeln, dass jeder auf richtig handelt, Rücksicht auf andere nimmt und den Golfplatz schont.

(2) Besondere Anordnungen

Jedes Spiel auf dem 18-Meisterschaftsplatz und auf dem 9-Loch Kurzplatz ist über unser Buchungssystem oder direkt im Sekretariat anzumelden. Ansonsten besteht keinerlei Startberechtigung! Vor jedem Spiel bitten wir um Beachtung der besonderen Anordnungen an den Info-Tafeln am Starterhaus und dem 1. Abschlag insbesondere wegen einer möglichen Sperrung des Platzes oder Einschränkungen des Spielbetriebes. Aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf unserer Homepage, in unserer App und können auch telefonisch erfragt werden.

(3) Umfang der Golfanlage

Die Golfanlage des GCUF besteht aus dem 18-Loch Meisterschaftsplatz, dem 9-Loch Kurzplatz und den Übungsanlagen (Driving-Range, Putting- und Pitching-Grüns).

§2 Spielberechtigung

Nur aktiven Club-Mitgliedern ist das Spielen auf dem Golfplatz erlaubt, und zwar den eigenen Clubmitgliedern nach Erlangung der Platzterlaubnis, den Gastspielern nach Maßgabe der Regelung unter 2.2.

(1) Die Platzterlaubnis/Platzreife (PE/PR)

Die Platzterlaubnis ist eine clubinterne Zulassung von eigenen Mitgliedern zum Spielbetrieb auf der eigenen Platzanlage. Der GCUF behält sich die Entscheidung vor, ob er eine auswärtig erworbene PE anerkennt. Die Erlangung der PE richtet sich nach den clubinternen Regelungen und besteht aus einer theoretischen Prüfung (Regelkunde und Etikette) und einem praktischen Prüfungsteil, in dem eine Mindestspielstärke nachzuweisen ist. Die PE berechtigt das Clubmitglied, zu Zeiten des freien Spielverkehrs allein oder mit anderen Spielern, auf dem Golfplatz zu spielen. Informationen zu den Voraussetzungen zum Bespielen und der Platzterlaubnis für den Kurzplatz, siehe §2 Abs. 4.

(2) Gastspieler

Gastspieler sind auf der Anlage des GCUF jederzeit herzlich willkommen. Werden diese jedoch angetroffen, ohne Greenfee entrichtet zu haben, werden sie sofort des Platzes verwiesen, müssen das GF entrichten und der Heimatclub wird hierüber informiert. Kommt ein Gastspieler diesen Anweisungen nicht nach, kann als allerletztes Mittel noch vom Tatbestand des Hausfriedensbruch Gebrauch gemacht werden.

(3) Spielvoraussetzungen für den 18-Loch-Meisterschaftsplatz

Beim Spielen gegen Greenfee benötigen Gastspieler eine gültige Mitgliedschaft in einem des DGV angeschlossenen Golfclubs oder eines anderen internationalen Golfverbandes mit mindestens Hcp. 54. Mitglieder des VcG sind ebenfalls willkommen. Die Höhe des jeweiligen Greenfees ist dem Aushang zu entnehmen. Das Greenfee ist unbedingt vor Benutzung der Anlage zu entrichten, wobei dies vorrangig im Sekretariat, dann an der Greenfee-Box am Starterhaus erfolgt. Spielt ein Clubmitglied mit einem Gast, so ist das Clubmitglied dem Golfclub gegenüber für die Zahlung des Greenfees verantwortlich. Die Übungsanlagen stehen den Gästen ohne Einschränkung zur Verfügung.

(4) Benutzung des 9-Loch-Kurzplatzes und der Übungsanlagen

Für das Spielen des 9-Loch-Kurzplatzes ist der Nachweis der allgemeinen Platzterlaubnis bzw. einer speziellen Kurzplatzfreigabe erforderlich. Die Platzterlaubnis für den Kurzplatz besteht aus einem praktischen und einem theoretischen Teil. Der Nachweis der Mitgliedschaft in einem anerkannten Golfclub oder vergleichbares ist nicht erforderlich. Die Putting- und Pitching-Grüns, wie auch die Driving-Range können von Gästen ohne PE nur nach Absprache mit dem Pro benutzt werden. Hinsichtlich des Greenfees gilt das unter §2 Abs. 2 gesagte.

§3 Zeit und Art der Spielmöglichkeiten auf der Golfanlage

(1) Zeit der Spielmöglichkeiten

Die Golfplätze und die Übungsanlagen sind – soweit sie nicht vorübergehend geschlossen sind (s.o. 1.2) – ganzjährig bespielbar. Im Winter dürfen die Grüns nur angespielt werden, wenn die Fahne gesteckt ist.

(2) Wettspielregelung

Für Wettspiele sind entsprechende Startzeitensperrungen im Timetable vorgenommen. Während des Wettspiels ist immer mindestens eine ganze Spielbahn Abstand zum letzten Flight zu halten, um eine Störung der Wettspielteilnehmer auszuschließen. Es gilt bei Wettspielen grundsätzlich die DSGVO für Wettspielbedingungen, die auf unserer Homepage hinterlegt ist.

(3) Art der Nutzung der Golfplätze (Carts und Trolleys)

Die Benutzung von Elektro-Carts (Transportfahrzeuge mit Aufsitzmöglichkeit) ist - ausreichend trockene Bodenverhältnisse vorausgesetzt – grundsätzlich gestattet (Bitten jeweils aktuelle Hinweise beachten!). Zur Nutzung stehen Clubmitgliedern und Gästen Elektro-Miet-Carts zur Verfügung.

Eine Nutzung von Golf-Carts in Wettspielen ist nur gestattet, soweit das Bedürfnis durch ein ärztliches Attest oder entsprechendem Nachweis (z.B. Schwerbehindertenausweis) nachgewiesen wird. Die Nutzungsentgelte können im Club-Sekretariat eingesehen werden. Dort werden ebenfalls die Schlüssel ausgehändigt. Private Golf-Carts sind nicht mehr zugelassen, außer, wenn aufgrund der Art der körperlichen Behinderung Sonderausstattungen, - aufbauten, etc. zwingend erforderlich sind. Soweit bereits private Golf-Carts genehmigt wurden, können diese selbstverständlich auch weiterhin genutzt werden. Dieses Recht ist an das derzeitige Cart gebunden und erlischt bei Ersatzbeschaffung. Das Befahren der Abschläge, der (Vor-)Grüns sowie des Roughs mit den Golf-Carts ist ausdrücklich untersagt. Bei Nutzung der Brücken ist besondere Vorsicht geboten. Im Übrigen können zur Erleichterung Trolleys (Bag-Transporter ohne Aufsitzmöglichkeit) genutzt werden, soweit nicht das Tragen der Golf-Bags ausdrücklich angeordnet worden ist (siehe §1 Abs. 2). Voraussetzung für das Führen eines Cart auf der Anlage des GCUF, ist ein Führerschein mindestens Klasse AM.

(4) Nutzung der Übungsanlagen

Die Driving-Range ist ganzjährig nutzbar. Die Öffnungszeiten sind ausgehängt. Die Übungsbälle sind Eigentum des Golflehrers und dürfen nur auf der Driving-Range benutzt werden. Es ist verboten, Übungsbälle auf der Runde mit sich zu führen oder damit zu spielen. Wenn ein/e Golfer/Golferin mit Driving-Range-Bällen auf den beiden Plätzen angetroffen wird, kann ein Platzverweis ausgesprochen werden.

§4 Vorgaberegung

(1) Der Vorgabeausschuss

Die Aufgaben des Vorgabeausschusses nimmt der Spielausschuss wahr. Dieser ist berechtigt, aus seiner Mitte Personen zu benennen, die die Aufgaben des Vorgabeausschusses wahrnehmen. Der Vorgabeausschuss ist verantwortlich für die Anwendung und Einhaltung der Bestimmungen des Worldhandicapsystems.

(2) Verantwortlichkeit des Spielers

Der Spieler selbst ist verantwortlich dafür, dass die Obliegenheiten des Vorgabesystems, die dem einzelnen Spieler auferlegt sind, genau eingehalten werden. Es wird bezüglich der Heraufsetzung, der Beibehaltung, der Herabsetzung und der Erlangung einer Vorgabe ausdrücklich auf die Bestimmungen des DGV verwiesen (s.o. 1.1).

(3) Registrierte Privatrunden (RPR)

Ein handicaprelevantes Ergebnis kann nur in privaten Runden anerkannt werden, wenn diese vor der Runde im Sekretariat angemeldet wird. Ein Spieler muss sein Ergebnis unverzüglich nach Beendigung des Spiels einreichen. Bei registrierten Privatrunden muss das Ergebnis am selben Tag eingereicht werden, an dem die Runde gespielt wurde. Eine RPR erfolgt unter Turnierbedingung (siehe auch Ausschreibung RPR). Einzelheiten hierzu können im Clubbüro erfragt werden.

§5 Etikette

(1) Sicherheit und Rücksichtnahme auf dem Golfplatz

Das Spiel beruht auf dem ehrlichen Bemühen jedes einzelnen Spielers, Rücksicht auf andere Spieler zu nehmen und nach den Regeln zu spielen. Alle Spieler sollen sich diszipliniert verhalten und jederzeit Höflichkeit und Sportsgeist erkennen lassen, gleichgültig wie ehrgeizig sie sein mögen.

(2) Verhalten am Abschlag

Vor einem Schlag oder Probeschwingung muss sich der Spieler vergewissern, dass sein Schläger, Ball oder losgeschlagenes Material niemanden treffen können. Probeschläge auf den Abschlägen sind verboten.

(3) Verhalten im Spiel

Es ist stets ohne Verzug zu spielen. Das gilt sowohl bei der Ausführung der Schläge als auch nach dem Schlag beim Gang zum geschlagenen Ball. Niemand darf seinen Ball spielen, bevor die vorausgehenden Spieler sicher außer Reichweite sind. Auf die Greenkeeper und ihre Maschinen ist besondere Rücksicht zu nehmen und haben im privaten Spiel stets Vorrang. Spieler einer Spielgruppe (Flight) sollten immer nur bis auf die Höhe des kürzesten Schlages gehen und dort warten, bis dieser Spieler seinen Ball gespielt hat. Niemand sollte sich bewegen, sprechen oder dicht bei bzw. in gerader Linie hinter Ball oder Loch stehen, wenn ein Spieler den Ball anspricht oder einen Schlag spielt. Spieler, die einen Ball suchen müssen, haben den nachfolgenden Spielern sofort das Zeichen zum Durchspielen zu geben, wenn erkennbar ist, dass der Ball nicht sogleich gefunden werden kann. Die den Ball suchenden Spieler dürfen nicht erst drei Minuten suchen, bevor sie das Zeichen geben. Sofort nach Beendigung eines Loches hat die gesamte Spielergruppe das Grün zu verlassen. Zur Beschleunigung des Spiels ist das Ready Golf zu beachten.

(4) Spielergruppen

Es ist nicht gestattet, in einer Spielergruppe mit mehr als vier Personen zu spielen. Jeder Spieler muss, sofern er den Platz selbst bespielt, eine eigene Golfausrüstung mit sich führen; das gemeinsame Spielen aus einem Golf-Bag ist nicht gestattet – auch nicht auf dem Kurzplatz.

(5) Vorrecht auf dem Golfplatz

(5.1) Beginn des Spiels

Das Spiel kann, nachdem sich der Spieler in den Timetable eingetragen hat, nur am Abschlag 1. oder 10. begonnen werden. Andere Möglichkeiten gibt es nicht. Das Spielen von Bahnen außerhalb der Reihenfolge ist grundsätzlich nicht gestattet!

(5.2) Durchlassen einer anderen Spielergruppe

Die schnellere Spielergruppe hat unabhängig von der Anzahl der Spieler Vorrecht auf dem Platz. Können Spielergruppen ihre Position auf der Runde nicht behaupten und bleiben sie mehr als eine ganze Spielbahn hinter den vorausgehenden Spielern zurück, so müssen sie die nachfolgenden Spieler sofort überholen lassen, und zwar auch ohne von diesen dazu aufgefordert zu werden. Diese Regelung hat im privaten Spiel und im Turnier Gültigkeit.

Bezüglich der Einzelspieler gilt, dass diese zwar Platzrecht haben, im Rahmen eines reibungslosen und verträglichen Ablaufs des freien Spiels, aber insbesondere zu spielstarken Zeiten jedoch nicht allein spielen sollten (Hinweis: ein einzelner Spieler belegt auf einem vollen Golfplatz die gleiche Zeit wie ein Vierer-Flight). Im Sinne aller Mitglieder und eines reibungslosen Spielverkehrs müssen zu spielstarken Zeiten möglichst große Spielergruppen (Vierer-Flights) gebildet werden; Einzelflights müssen die absolute Ausnahme bleiben.

Das Sekretariat behält sich das Recht vor, zu spielstarken Zeiten kleinere Spielgruppen zusammen zu legen, um mehr Kapazitäten zu schaffen.

(6) Kleiderordnung

Zum korrekten Verhalten auf dem Golfplatz gehört auch eine dem Golfspiel angemessene Bekleidung; dies gilt sowohl für die Golfrunde als auch für die Siegerehrung. Nicht erwünscht sind Damenoberteile mit Spaghettiträgern, bauchfreie Tops, Leggings oder Trainingsanzüge. Bei Herren ärmellose T-Shirts, Shirts ohne Kragen oder Jogginganzüge. Bluejeans bei Erwachsenen erachten wir als nicht adäquate Golfkleidung.

(7) Schonung der Golfanlage

(7.1) Die Golfplätze

Auf dem gesamten Golfplatz muss der Spieler dafür sorgen, dass von ihm beschädigte oder herausgeschlagene Grasnarben (Divots) sofort wiedereingesetzt und festgetreten werden. Bei Probeschwüngen ist jede Beschädigung des Platzes zu vermeiden. Hat ein Spieler dennoch eine Beschädigung verursacht, so ist diese sofort wieder sorgfältig auszubessern. Der Spieler, der durch Ballaufschlag Schäden auf dem Grün (Pitchmarken) verursacht, muss diese – "and two more" – unverzüglich und sorgfältig beheben. Bunker sollen nur von der flachen Seite betreten und ebenso verlassen werden. Beim Verlassen des Bunkers muss der Spieler alle von ihm verursachten Unebenheiten und Fußspuren einebnen. Die Harken sind danach in den Bunker zu legen oder, falls an der Stange ein entsprechender Dorn angebracht ist, in den Bunker zu stellen. Schläger und Schlägertaschen dürfen nicht auf das Grün geworfen oder dort abgestellt werden. Die Spieler müssen gewährleisten, dass beim Ablegen des Flaggenstocks das Grün nicht beschädigt wird. Er darf, solange nicht gezogen werden, solange sich noch ein Ball im Loch befindet. Der Flaggenstock muss ordentlich in das Loch zurückgesteckt werden, bevor die Spieler das Grün verlassen. Das Grün darf nicht dadurch beschädigt werden, dass sich die Spieler auf den Putter stützen. Zur Vermeidung von Beschädigungen der Lochkante ist das Herausnehmen des Balles aus dem Loch mit dem Putterkopf nicht gestattet. E-Carts und Trolleys dürfen nicht zwischen Grün und Bunker gefahren bzw. gezogen werden. Sie sollten ebenfalls nicht auf dem Vorgrün abgestellt werden.

(7.2) Übungsanlagen

Das Putting-Grün dient ausschließlich dazu, außerhalb der eigentlichen Platzrunde das Putten üben zu können. Es darf nicht angespielt werden. Für Annäherungsschläge steht ausschließlich das Pitching-Grün zur Verfügung. Kleinere Divots auf der Driving-Range und dem Pitching-Grün müssen nicht ausgebessert werden.

§6 Wettspielbetrieb

(1) Teilnahmeberechtigung

Die Teilnahmeberechtigung an den einzelnen Wettspielen ergibt sich aus der jeweiligen Ausschreibung. Es gilt bei Wettspielen grundsätzlich die DSGVO für Wettspielbedingungen, wie im Wettspielkalender im Internet hinterlegt.

(2) Einteilung nach Spielklassen

Der Spielausschuss/die Wettspielleitung behalten sich vor, bei Wettspielen je nach dem Meldeergebnis die Klasseneinteilung vorzunehmen, wenn sie nicht anderweitig vorgegeben ist.

(3) Meldungen zu den Wettspielen

Die Meldegebühr ist vor dem Start zu entrichten, andernfalls können Bewerber gestrichen werden. Bei Abmeldungen nach Meldeschluss ist die Meldegebühr weiterhin zu zahlen. Erscheint ein Teilnehmer unentschuldig zu einem von ihm gemeldeten, ausgeschriebenen Wettspiel nicht, stellt dies einen Verstoß gegen die Spiel- und Platzordnung dar; unabhängig davon ist das Startgeld zu entrichten. Wettspiele, die Clubmitglieder aus privater Initiative ausrichten wollen, müssen zuvor mit dem Sportwart abgestimmt und von diesem vor dem Start genehmigt worden sein.

(4) Siegerehrung und Preisverleihungen

Vorstand, Spielausschuss, Wettspielleitung und Ausrichter erwarten, dass möglichst alle Wettspielteilnehmer während der Siegerehrung und Preisverleihung die Sieger des Wettspiels auch durch ihre persönliche Anwesenheit ehren (s.a. o. 5.3). Bei Wettspielen kann die Turnierleitung, ggf. nach Absprache mit dem Sponsor, festlegen, dass Preise an die nachfolgend platzierten weitergegeben werden (Schieben von Preisen).

§7 Ahndung von Verstößen

(1) Verstöße gegen Obliegenheiten

Nach den Bestimmungen des Worldhandicapsystems hat jeder Spieler Obliegenheiten, gegen die er nicht verstoßen darf. Der Vorgabeausschuss kann den Handicap Index eines Spielers sperren, wenn dieser wiederholt gegen seine Obliegenheiten nach dem WHS verstoßen hat. Dem Spieler ist zuvor rechtliches Gehör zu gewähren.

(2) Verstöße gegen die Etikette und die Spiel- und Platzordnung

Die strenge Befolgung der Golfregeln und der Etikette ist oberstes Gebot für alle Spieler und Voraussetzung zur Durchführung des Spielbetriebs. Verstöße gegen die Etikette, die Spiel- und Platzordnung, gegen die Obliegenheiten nach den Golfregeln sowie gegen die Regeln von Höflichkeit und Anstand auf der Anlage können mit folgenden Maßnahmen geahndet werden:

1. Verwarnung
2. Verweis
3. Spielsperre
4. Platzsperre
5. Vorgabesperre

Eine Spiel-, Platz- oder Vorgabesperre darf die Dauer von einem Jahr nicht überschreiten. Die vorgenannten Maßnahmen können gegen Clubmitglieder auch dann verhängt werden, wenn diese sich auswärts entsprechende Verstöße haben zu Schulden kommen lassen.

(3) Satzungsregelung

Die in der Satzung geregelte Möglichkeit, ein Clubmitglied auszuschließen, bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

(4) Rechtliches Gehör und Entscheidung

Vor Verhängung einer Maßnahme ist das betreffende Clubmitglied oder der Wettspielteilnehmer zu hören. Ohne Anhörung ist die getroffene Maßnahme nur vorläufig wirksam. Die Entscheidung, ob und welche Maßnahme zu verhängen ist, trifft der Vorstand auf Vorschlag des Spielausschusses. Der Vorstand kann von dem Vorschlag des Spielausschusses abweichen. Im Vorfeld steht es dem Vorstand frei, auf eine gütliche Einigung bzw. Sachverhaltsklärung hinzuwirken.

(5) Sonstige Maßnahmen im Rahmen eines Wettspiels

Im Übrigen obliegt die Überprüfung und Bewertung der Einhaltung der Golfregeln im Rahmen eines Wettspiels allein der Wettspielleitung. Diese kann bei einem schwerwiegenden Etikettenverstoß die Strafe der Disqualifikation aussprechen. Etikettenverstöße im Wiederholungsfall oder mit wissentlicher Gefährdung anderer gelten in der Regel als schwerwiegend. Hält die Wettspielleitung wegen eines festgestellten Verstoßes eine Ahndung (7.2) für erforderlich, fertigt sie einen Vermerk über den Vorgang an und legt diesen dem Spielausschuss zur weiteren Entscheidung vor (7.4 gilt entsprechend).

§8 Rangebälle

Unsere Rangebälle sind, wie es der Name schon sagt, **ausschließlich** auf der Range oder den Übungsgrüns zu benutzen. Sie haben nichts in Ihrem Kofferraum, dem Trolleyschrank und schon einmal gar nichts auf dem Golfplatz zu suchen, da Sie Eigentum unseres Pros sind. Dies betrifft auch die Körbe für die Rangebälle.

Bei Zuwiderhandlung können Sie mit einer Platzsperre von bis zu drei Monaten belegt werden.

§ 9 Hausrecht

Alle Mitarbeiter des Golf Club Unna-Fröndenbergs handeln im Rahmen ihrer Aufgaben im Auftrag des Vorstandes. Bei Zuwiderhandlung kann ein Platz- und/oder Hausverbot ausgesprochen werden.

Ebenso hat der Platzmarshall das Hausrecht inne. Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben ist er gegenüber Mitgliedern und Gästen weisungsbefugt.

§ 10 Wirksamkeitsregelung

Die Spiel- und Platzordnung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2023 in Kraft.